

# Bericht des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz zum 31. Dezember 2011

Stand: 27. Januar 2012

## **Inhalt**

I. Bisherige Beschlüsse und Berichte .....	2
II. Aufgaben und Besetzung des Arbeitsgremiums nach IT-NetzG .....	4
III. Bericht.....	5
III.1 Status des Betriebs .....	5
III.2 Arbeitsergebnisse des Berichtszeitraums 2010 bis Ende 2011 .....	5
III.3 Anstehende Veränderungen.....	6

## **I. Bisherige Beschlüsse und Berichte**

Der IT-Planungsrat beschloss auf seiner 2. Sitzung am 2. Juli 2010 unter TOP 5:

*Der IT-Planungsrat beauftragt gemäß § 6 Abs. 2 IT-NetzG das Arbeitsgremium, bei der Steuerung des Betriebs des Verbindungsnetzes die Interessen der Länder einzubringen. Das Arbeitsgremium wird mit den folgenden Ländervertretern besetzt:*

- *Baden-Württemberg*
- *Hessen*
- *Rheinland-Pfalz.*

*Die Besetzung des Arbeitsgremiums kann durch einen Beschluss des IT-Planungsrat geändert werden.*

Der IT-Planungsrat fasste auf seiner 4. Sitzung am 3. März 2011 unter TOP 3.1 Absatz 1 folgenden Beschluss 2011/03:

*1. Der IT-Planungsrat begrüßt die Überführung der Aufgaben des DOI-Netz e.V. auf den Bund. Er beauftragt das Arbeitsgremium nach § 6 IT-NetzG und den Bund, einen Sachstandsbericht zum Stand 1. Juni 2011 zu erstellen.*

*2. Der IT-Planungsrat übernimmt die für das Verbindungsnetz relevanten Beschlüsse des DOI-Netz e.V. laut Vorlage „Auszug aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands“.*

Die konstituierende Sitzung des Arbeitsgremiums fand am 6. April 2011 statt.

Das Arbeitsgremium und der BMI legten dem IT-Planungsrat zu seiner Sitzung am 30. Juni 2011 einen „Sachstandsbericht zur Überführung der Aufgaben des DOI-Netz e.V. auf den Bund“ mit Datum 19. Mai 2011 vor.

Am 30. Juni 2011 fasst der IT-Planungsrat folgenden Beschluss 2011/22:

*Der IT-Planungsrat nimmt den „Sachstandsbericht zur Überführung der Aufgaben des DOI-Netz e.V. auf den Bund zum Stand 1. Juni 2011“ zur Kenntnis.*

Das Arbeitsgremium und der BMI haben in ihrem Sachstandsbericht vom 19. Mai 2011 folgendes berichtet:

*Berichterstattung an den IT-Planungsrat*

- (1) *Die Berichterstattung an den IT-Planungsrat erfolgt in Form von Jahresberichten jeweils zur Frühjahrssitzung des IT-Planungsrats sowie auf Anforderung durch den IT-Planungsrat. Der Jahresbericht ist formlos, beinhaltet aber mindestens Angaben zu den folgenden Punkten:*
  - *Status des Betriebs, Eskalationsfälle*
  - *Rückblick: was wurde im letzten Jahr erreicht*
  - *Ausblick: was ist geplant*
- (2) *Alle zwei Jahre benennt der IT-PLR in der Frühjahrssitzung die neuen Mitglieder des Arbeitsgremiums, erstmals auf seiner ersten Sitzung 2012.*
- (3) *Die Protokolle der Sitzungen des Arbeitsgremiums werden der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats zur Kenntnis gegeben.*

Am 13. Oktober 2011 fasst der IT-Planungsrat den folgenden Beschluss 2011/26:

1. *Der IT-Planungsrat nimmt den Zwischenbericht „Konzept für den Einsatz moderner Videokonferenzsysteme zur Verwaltungsebenen übergreifenden Kommunikation“ vom 29. August 2011 zur Kenntnis.*
2. *Der IT-Planungsrat bittet den Bund und das Arbeitsgremium gemäß § 6 Abs. 2 IT-NetzG (Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder), den abschließenden Bericht dem IT-Planungsrat in seiner 7. Sitzung im Frühjahr 2012 zur Entscheidung vorzulegen.*

## II. Aufgaben und Besetzung des Arbeitsgremiums nach IT-NetzG

Das Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – (IT-NetzG) sieht für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern folgendes vor:

- in § 1 ein Koordinierungsgremium, in dem der Bund und alle Länder vertreten sind und dessen Aufgaben der IT-Planungsrat wahrnimmt,
- in § 5 Abs. 2 ein Arbeitsgremium aus drei Ländervertretern, das für eine evtl. Vergabe zuständig ist,
- in § 6 Abs. 2 ein Arbeitsgremium aus drei Ländervertretern, das die gemeinsamen Festlegungen nach § 4 überwacht und bei der Steuerung des Betriebs die Interessen der Länder einbringt.

1. Da sich im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten zum Verbindungsnetz auch vergaberechtliche Fragen stellen, ging das Arbeitsgremium bei seiner Arbeit bisher davon aus, dass es diese auch in seine Arbeit einbezieht. Die Benennung eines weiteren Arbeitsgremiums erschien unwirtschaftlich.

Das Arbeitsgremium schlägt dem IT-Planungsrat deshalb folgenden Beschluss vor:

***Der IT-Planungsrat beauftragt das gemäß § 6 Abs. 2 IT-NetzG eingerichtete Arbeitsgremium, auch die Aufgaben des Arbeitsgremiums nach § 5 Abs. 2 IT-NetzG wahrzunehmen.***

2. Der IT-Planungsrat hat den Vorschlag des Arbeitsgremiums in seinem Bericht vom 19. Mai 2011 zur Kenntnis genommen, dass über die Besetzung alle zwei Jahre entschieden werden soll. Im Juli 2012 läuft die Zwei-Jahres-Frist ab. Um die Kontinuität der Arbeit sicherzustellen, schlägt das Arbeitsgremium vor, keine völlig neue Besetzung vorzunehmen.

Baden-Württemberg hat seinen Platz im Arbeitsgremium zur Verfügung gestellt. Das Arbeitsgremium schlägt dem IT-Planungsrat deshalb folgenden Beschluss vor:

***Der IT-Planungsrat besetzt das Arbeitsgremium mit <Ersatz für Baden-Württemberg>, Hessen und Rheinland-Pfalz.***

### **III. Bericht**

Der Bericht umfasst die Themen nach §§ 4-6 des IT-NetzG.

#### **III.1 Status des Betriebs**

Bezüglich der Umsetzung der gemeinsamen Festlegungen nach § 4 Abs. 1 IT-NetzG ist nach § 6 Abs. 2 IT-NetzG folgendes festzustellen:

- Die bisherigen Festlegungen zum Verbindungsnetz ergeben sich noch aus dem Beschluss des IT-Planungsrats zur Übernahme des Netzes des DOI Netz e.V.
- Das Verbindungsnetz hat die mit diesem Beschluss getroffenen Festlegungen jederzeit erfüllt.
- Im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen im Verwaltungsnetz der EU wurde vom BSI die Betroffenheit des Verbindungsnetzes überprüft. Das BSI teilte mit, dass eine Gefährdung für das Verbindungsnetzes selbst nicht gegeben ist. Auch eine direkte Auswirkung der Kompromittierung des EU-Netzes auf das Verbindungsnetz ist nicht gegeben.

Das Arbeitsgremium stellte darüber hinaus fest, dass das Verbindungsnetz selbst keine Gefahr für die angeschlossenen Netze, etwa die Ländernetze, darstellt.

- Alle an das Verbindungsnetz angeschlossenen Behörden und sonstigen Stellen müssen jedoch jederzeit alle jeweils in Frage kommenden Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um auch gegen Risiken geschützt zu sein, die sich transparent über das Verbindungsnetz übertragen können. Der Bund berät hierzu bei Bedarf.

#### **III.2 Arbeitsergebnisse des Berichtszeitraums 2010 bis Ende 2011**

Im Berichtszeitraum wurde für das Verbindungsnetz eine Konzeption für ein modernes Videokonferenzsystem ausgearbeitet und mit Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Rheinland-Pfalz getestet. Die Tests bewiesen, dass auf der Basis des Verbindungsnetzes mit heterogener Technik eine Videokonferenzlösung realisiert werden kann.

Dabei sind bei den dezentralen Stellen (z.B. Länder-Rechenzentren) Einstellungen an Sicherheitseinstellungen im Rahmen der vorhandenen Sicherheitspolicies erforderlich. Ggf. müssen Beschaffungen vorgenommen werden.

Das Arbeitsgremium hat sich laufend über die Planungen des BMI zur Migration der anderen Bund-Länder-Netze informiert.

Das Arbeitsgremium hat außerdem die Information der angeschlossenen Stellen zu technischen Veränderungen begleitet.

### III.3 Anstehende Veränderungen

§ 3 IT-NetzG tritt gemäß Art. 13 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform (FördReflIBG) am 1. Januar 2015 in Kraft. Das Verbindungsnetz muss bis dahin entsprechend erweitert werden. Der BMI wird dazu die fachlichen Anforderungen erheben und klären, inwieweit dazu Vergaben notwendig werden können.

Bei der Videokonferenztechnik steht die Einführung des Regelbetriebs an. Das Arbeitsgremium sieht angesichts der anstehenden Veränderungen im Verbindungsnetz den Bund als Betreiber der zentralen Videokonferenztechnik.

Das Arbeitsgremium schlägt dem IT-Planungsrat ergänzend zum Beschlussvorschlag zum Einsatz moderner Videokonferenzsysteme folgenden Beschluss vor:

***Der IT-Planungsrat bittet den Bund, in Abstimmung mit dem Arbeitsgremium Verbindungsnetz, zur 9. Sitzung des IT-Planungsrats im Oktober 2012 ein Verrechnungs- und Finanzierungsmodell zum Betrieb des Video-Konferenz-Dienstes vorzulegen, das es dem IT-Planungsrat ermöglicht, über eine Nutzung des Dienstes ggf. auch außerhalb des IT-NetzG zu entscheiden.***

***Der IT-Planungsrat bittet den Bund, interessierten Mitgliedern des IT-Planungsrats bis dahin auf Basis einer Teststellung, die Möglichkeit zum Test des Videokonferenz-Dienstes zu ermöglichen.***

Für das Arbeitsgremium

gez.  
Dr. Annette Schmidt

gez.  
Otmar Henzgen

gez.  
Georg Schäfer